

Wie geht es weiter?

Nach Abschluss des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens teilt Ihnen der Staatsanwalt (PF) oder die VIA mit, ob Anklage erhoben wird oder nicht.

Kommt es dazu, wird Ihnen mitgeteilt, was für Anklagepunkte dem Beklagten vorgeworfen werden und was für ein Gericht für die Verhandlung der Rechtssache zuständig ist (ein Amtsgericht [Sheriff Court] oder der Oberste Strafgerichtshof in Schottland [High Court]).

Entscheidet der Staatsanwalt, keine Anklage zu erheben, sind Sie berechtigt, die diesbezüglichen Gründe zu erfahren.

Beratungseinrichtungen auf lokaler Ebene

Victim Support Scotland (Opferhilfe Schottland)

Bietet den Opfern von Straftaten praktische und emotionale Unterstützung. Kontaktdaten erhalten Sie unter der folgenden Telefonnummer:

während der üblichen Geschäftszeiten
oder besuchen Sie 0845 60 39 213
www.victimsupportsco.org.uk

Außerdem nimmt die VIA gern den Kontakt mit weiteren Beratungsorganisationen in Ihrer Umgebung für Sie auf.

Weiterführende Informationen

Möchten Sie weitere Informationen anfordern oder haben Sie Fragen, kontaktieren Sie bitte Ihre lokale VIA unter der im beigefügten Schreiben angegebenen Telefonnummer.

Sie haben auch die Möglichkeit, unter den Telefonnummern 01389 739557 unsere Auskunftsstelle zu kontaktieren oder besuchen Sie unsere Website unter www.copfs.gov.uk

information
Informationen über das
Antragsverfahren



Victim Information and Advice (Opferberatungsstelle)
Teil des Crown Office and Procurator Fiscal Service
[Staatsanwaltschaft Schottland]

Möchten Sie dieses Dokument in einer anderen Sprache, in Großdruck, im Audioformat, in Brailleschrift oder sonstigen Formaten anfordern, kontaktieren Sie bitte die VIA. Anrufe mit RNID-Typetalk-Vorwahl 18001 sind willkommen.

Einführung

Diese Broschüre beschreibt die verschiedenen Stufen eines Klageantragsverfahrens. Wir hoffen, dass sie einige Ihrer Fragen beantwortet. Bei weiteren Fragen bitten wir Sie, uns zu kontaktieren.

Informationen und Beratung

Die Opferberatungsstelle Victim Information and Advice (VIA) hat Ihnen diese Broschüre bereitgestellt, weil Sie Opfer und/oder Zeuge einer Straftat sind, die dem Staatsanwalt gegenüber angezeigt wurde. Der Staatsanwalt [PF] ist für die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung von Straftaten zuständig.

Der Staatsanwalt hat entschieden, dass der Beschuldigte einem Haftrichter vorgeführt werden muss. Bei einem Antrag auf Klageerhebung handelt es sich um ein rechtsgültiges Dokument, das den ersten Schriftsatz der Anklagepunkte gegen den Beschuldigten enthält.

Diese Broschüre informiert Sie über die Anfangsphase eines derartigen Antragsverfahrens.

Über die VIA

Die VIA ist Teil des Crown Office and Procurator Fiscal Service [Staatsanwaltschaft Schottland]. Das VIA-Personal besteht nicht aus Vertretern der Anklage. Unsere Aufgabe ist die Hilfestellung gegenüber Opfern, Zeugen und, bei plötzlichen, unerwarteten oder strafrechtlich relevanten Todesfällen, den nächsten Angehörigen. In der Broschüre „VIA – how we can help you“ [VIA – wir helfen Ihnen] wird unsere Arbeit ausführlich dargestellt.

Antragsverfahren

Stufe 1

Anordnung der gerichtlichen Voruntersuchung (Zeugen sind nicht zugelassen)

Dies ist die erste Anhörung, bei der der Beschuldigte erscheint. Zu dieser Anhörung kommt es, unter Ausschluss der Öffentlichkeit, am Amtsgericht [Sheriff Court]. Der Beschuldigte wird nicht aufgefordert, sich schuldig oder nicht schuldig zu bekennen.

Der Amtsrichter [Sheriff], in seiner Funktion als Haftrichter, ist berechtigt, den Beschuldigten bis zur nächsten Anhörung **in Untersuchungshaft nehmen zu lassen**.

Der Amtsrichter [Sheriff] ist auch berechtigt, den Beschuldigten unter Auflagen **auf freien Fuß** zu setzen. Dies kann auch bei einer schwerwiegenden Beschuldigung (z. B. Mord) angeordnet werden.

Solange sich der Beschuldigte unter Auflagen auf freiem Fuß befindet, muss er bestimmte Auflagen einhalten. So ist es ihm untersagt, die Zeugen zu beeinflussen oder einzuschüchtern. Die VIA wird Sie über etwaige Freilassungsaufgaben in Kenntnis setzen.

Stufe 2

Anordnung der Anklageerhebung (Zeugen sind nicht zugelassen)

Befand sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft, muss er innerhalb von zehn Tagen erneut vor Gericht erscheinen. Auch bei dieser Anhörung wird der Beschuldigte nicht aufgefordert, sich schuldig oder nicht schuldig zu bekennen.

Nun entscheidet der Amtsrichter [Sheriff], in seiner Funktion als Haftrichter, ob der Beschuldigte in Haft bleiben oder

unter Auflagen auf freiem Fuß gesetzt werden soll, bis die zuständigen Staatsanwälte über den weiteren Verlauf des Verfahrens entscheiden.

Wird der Beschuldigte unter Auflagen auf freiem Fuß gesetzt, muss die Hauptverhandlung innerhalb eines Jahres nach der Vorführung des Beschuldigten zum Haftrichter eingeleitet werden.

Wird der Beschuldigte in Untersuchungshaft genommen, muss die Hauptverhandlung innerhalb von 110 Tagen (sofern die Rechtssache an einem Amts- oder Schwurgericht [Sheriff and Jury Court] verhandelt wird) bzw. innerhalb von 140 Tagen (sofern die Rechtssache am Obersten Strafgerichtshof in Schottland [High Court] verhandelt wird) nach Anordnung der Anklageerhebung beginnen.

Die genannten Fristen lassen sich unter bestimmten Umständen verlängern, werden normalerweise aber genau beachtet.

Stufe 3

Zeugenverhör durch die Staatsanwaltschaft

Ein Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft verhört Sie und andere Zeugen, um Zeugenaussagen zu besprechen, die Sie den ermittelnden Polizeibeamten gegenüber gemacht haben. Auch sonstige relevante Informationen werden aufgezeichnet.

Bei einem derartigen Verhör haben Sie die Möglichkeit, Fragen zu stellen und sich über den weiteren Verlauf des Verfahrens zu erkundigen.

Bei diesem Vorgang handelt es sich um das **Zeugenverhör** durch die Staatsanwaltschaft. Weiterführende Informationen zu diesem Thema erfahren Sie in der Broschüre „Information about giving your statement (precognition)“ [Informationen über das Ablegen der Zeugenaussage (Zeugenverhör durch die Staatsanwaltschaft)].